



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

APRIL 2015 · AUSGABE 2/2015

## 2. INTERNATIONALES ANWALTSFORUM DER BRAK

Sonderseiten: beA digital – Die technischen Voraussetzungen für das beA ■  
Sitzung der Satzungsversammlung ■

**ottoschmidt**

**Af**  
2. INTERNATIONALES ANWALTSFORUM  
2<sup>ND</sup> INTERNATIONAL LAWYERS' FORUM

# So geht Mietrecht.



**Topaktuell!**

Lützenkirchen (Hrsg.), **Anwalts-Handbuch Mietrecht**. Herausgegeben von RA Dr. Klaus Lützenkirchen. Bearbeitet von RAin Kristina Callsen, RA Jan-Torben Callsen, RA Joachim Cornelius-Winkler, RA Dr. Marc Manuel Dickersbach, Thomas Eisenhardt, RA Andreas Gemeinhardt, RA Dr. Hans Reinold Horst, RA Walter Junker, RAin Dr. Catharina Kunze, RA Dr. Ulrich Leo, RA Dr. Klaus Lützenkirchen, RA Norbert Monschau, RA Norbert Schneider, RA Ralf Specht, RA Ulrich Weber. 5., neu bearbeitete Auflage 2015, rd. 2.800 Seiten Lexikonformat gbd. 149,- €. Erscheint im Mai. ISBN 978-3-504-18066-9

Der Klassiker unter den Mietrechts-Handbüchern für den Anwalt ist wieder auf dem neuesten Stand.

Die Flut höchst- und obergerichtlicher Entscheidungen seit der Voraufgabe ist eingearbeitet, vor allem die Rechtsprechung zu den durch das Mietrechtsänderungsgesetz 2013 aufgeworfenen neuen Fragestellungen. Natürlich findet das gerade verabschiedete **Mietrechtsnovellierungsgesetz** Berücksichtigung – ebenso wie die jüngsten Entscheidungen des BGH zu **Quotenabgeltungsklauseln bei Schönheitsreparaturen**.

Das gesamte Mietrecht – vom ersten Gespräch mit dem Mandanten bis zur Gebührenabrechnung – dargestellt aus der Anwaltsperspektive. Mit Tipps zu Strategie und Taktik, Hinweisen auf Haftungsfallen, Berechnungsbeispielen, Checklisten, Musterformulierungen, Prüfungsschemata und Rechtsprechungs-ABCs. Ein Buch, das auch erfahrene Spezialisten immer wieder gern zur Hand nehmen.

Lützenkirchen (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Mietrecht. Jetzt schon einmal Probe lesen und bestellen bei [www.otto-schmidt.de/lmr5](http://www.otto-schmidt.de/lmr5)

**ottoschmidt**

## AUS VERANTWORTUNG

Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer,  
Vizepräsident der BRAK



„Und was nehmen Sie aus Ihrer Veranstaltung mit?“ Die Frage eines ausländischen Gastes des 2. Internationalen Anwaltsforums der Bundesrechtsanwaltskammer auf dem Weg vom Tagungsort zurück zum Hotel hat mich zugegeben überrascht. Doch entsprechend der anwaltlichen Unsitte, schnell auf jede Frage eine Antwort zu haben, sagte ich spontan: „Ich habe mal wieder erfahren, wie gut es uns geht!“

In der Abgeschlossenheit des Hotelzimmers habe ich dann noch einmal über meine Worte nachgedacht. War das richtig, was ich gesagt hatte? Gibt es nicht auch bei uns noch genügend Probleme beim „Zugang zum Recht“, den das Forum als „Sache der Anwaltschaft“ thematisierte? Hatten wir nicht noch vor Jahresfrist um eine allgemeine Erhöhung der PKH-Gebühren hart mit den Ländern unserer Republik ringen müssen? Konnten wir nicht gerade erst substantielle Eingriffe in das Recht der Beratungshilfe abwehren? Machen es die wellenartig aus Brüssel über uns hereinbrechenden, auch bei den Freien Berufen ökonomisch konnotierten Deregulierungsbemühungen nicht zunehmend schwerer, das Recht suchende Publikum zu erreichen?

Jede dieser Fragen kann sicherlich mit einem eindeutigen „Ja“ beantwortet werden. Und doch: Verglichen mit den Schwierigkeiten, mit denen ausländische Anwaltschaften zu kämpfen haben, ist unsere konkrete Betroffenheit handhab- und verhandelbar. Das macht der Tagungsbericht von Dr. Helene Bubrowski, Frankfurter Allgemeine Zeitung, den Sie in diesem Heft finden, eindrucksvoll deutlich. Wir müssen daraus für uns aber auch die richtigen Konsequenzen ziehen.

Zum einen die, dass es weiter notwendig bleibt, mit unseren europäischen Kolleginnen und Kollegen und den Anwaltschaften weltweit im direkten Gespräch zu bleiben. Nur so werden wir über negative Entwicklungen andernorts informiert, die auch bei uns unter dem Druck vermeintlich beschränkter Mittel Anhänger in der

Politik finden können. Nur so sind wir in der Lage, die Stärken unserer rechtsstaatlichen Strukturen – Deutschland liegt nicht zu Unrecht auf einem der vordersten Plätze des Rule of Law-Index 2014 des World Justice Project – zu erläutern und zu vermitteln und unseren Anteil als Rechtsanwälte hieran für Dritte sichtbar zu machen. „Best practice“ ist gefragt, auch wenn es um den Rechtsstaat geht. Und nur so können wir anderen Hilfestellung geben, sich in ihren Ländern erfolgreich gegen Beschränkungen, Repressalien und Verfolgung bei Ausübung ihrer anwaltlichen Tätigkeit zur Wehr zu setzen. Dazu gehört gegebenenfalls auch, selbst Verantwortung für den Kampf um die Grundwerte unseres Berufs zu übernehmen und Führung zu zeigen, wenn es geboten ist, im Einvernehmen und in Solidarität mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten anderer Nationen für Recht und Gesetz einzutreten. Als mit mehr als 165000 Kolleginnen und Kollegen zu den größten Anwaltschaften Europas gehörende Dachorganisation kann sich die BRAK dieser Verpflichtung nicht entziehen.

Zum anderen bleiben wir selbst nur so offen dafür, dass uns Rechtsanwälten von unserer Verfassung trotz sich verändernder Lebensbedingungen und -umstände eine eindeutig formulierte Aufgabe gestellt wird, die es weiter nachhaltig zu erfüllen gilt, gleichgültig, ob wir allein oder in Sozietät mit anderen arbeiten, ob in der Großstadt oder auf dem flachen Land, ob als hoch spezialisierte Experten oder als breit aufgestellter Berater: Den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes zu helfen, ihre Rechte durchzusetzen und sie vor Unrecht zu schützen. Es war William Hubbert, der Präsident der American Bar Association, der größten nationalen Anwaltsorganisation der Welt, der den Teilnehmern unseres Forums zurief: „Es ist unsere Herausforderung, jedermann den Zugang zum Recht zu verschaffen!“

# ZUGANG ZUM RECHT – SACHE DER ANWALTSCHAFT

## 2. Internationales Anwaltsforum der BRAK

Dr. Helene Bubrowski, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Redaktion Politik

Dass Unrecht geschieht, kann niemand verhindern. Aber in Rechtsstaaten gibt es effektive Mittel, dagegen vorzugehen: Menschen müssen Unrecht nicht ertragen, sondern können sich dagegen zur Wehr setzen. Es ist der Zugang zum Recht, der einen Staat zu einem Rechtsstaat macht. Doch der Zugang zum Recht muss immer wieder neu erkämpft werden, und zwar weltweit. „Zugang zum Recht“ war daher das Thema des 2. Internationalen Anwaltsforums der BRAK. Mehr als hundert Gäste, überwiegend Vertreter von Anwaltsorganisationen, aus fast 30 Ländern versammelten sich am 27. März in Berlin.

Zu Beginn der Veranstaltung betonte die Staatssekretärin im Bundesjustizministerium, Stefanie Hubig, die in Vertretung für Minister Maas gekommen war, in ihrem Grußwort die Notwendigkeit einer effektiven Rechtsdurchsetzung. „Nur dort, wo Menschenrechte auch eingeklagt, verteidigt und durchgesetzt werden, kommen sie auch zur Geltung. Dafür brauchen die Menschen den Zugang zum Recht, und das bedeutet, sie brauchen auch den Zugang zu Gerichten, Anwälten, Schiedsleuten“, sagte Hubig. Axel C. Filges, Präsident der BRAK, warnte vor Eingriffen in rechts-

staatliche Strukturen aufgrund vermeintlich ökonomischer Zwänge. „Gerade die Diskussionen infolge der Finanz- und Staatskrisen in Europa zeigen, wie schnell die Axt an den Rechtsstaat gelegt werden kann, wenn das Primat der Ökonomie gelten soll“, so Filges.

„Zugang zum Recht ist genauso wichtig wie Gesundheitsversorgung und das Recht auf Bildung“, sagte Metin Feyzioğlu, Präsident der Union of Turkish Bar Associations. Andrew Caplan, Präsident der Law Society of England and Wales, sprach sogar davon, dass der Zugang zum Recht wichtiger sei als die Frage der nationalen Sicherheit.

Lawrence McNamara vom Bingham Centre for the Rule of Law erörterte die unterschiedlichen Hürden für den Zugang zum Recht. Zu den sozialen und kulturellen Barrieren zählt McNamara Armut, Diskriminierung und fehlende Bildung. Weltweit, so berichtet er, gebe es 230 Millionen Kinder unter fünf Jahren, deren Geburt nirgends registriert sei. Betroffen sind vor allem die ärmsten Schichten der Bevölkerung. Diese Menschen können sich nicht ausweisen, sie haben daher auch keine Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen. Als weitere Kategorie hat McNamara



Lawrence McNamara vom Bingham Centre for the Rule of Law, Staatssekretärin im BMJV Stefanie Hubig, BRAK-Präsident Axel Filges



Lawrence McNamara stellv. Direktor und Senior Research Fellow des Bingham Centre for the Rule of Law



die institutionellen Barrieren ausgemacht. Damit ist unter anderem eine gute Ausstattung der Justiz gemeint. „Wenn Gerichte schlecht arbeiten, ist der Zugang zum Recht behindert.“ Ebenso wichtig sind nach Ansicht McNamaras anwaltliche Beratung und Vertretung.

William C. Hubbard, Präsident der American Bar Association, sieht auch in den Vereinigten Staaten die Gefahr, dass Menschen, die in Armut leben oder am unteren Ende der Bildungsskala stehen, der Zugang zum Recht häufig faktisch verwehrt bleibe. „Die Menschen sehen ihre Probleme gar nicht als rechtliche Probleme an. Sie denken, das ist die Bürde im Leben, die sie zu tragen haben. Andere wenden sich Formen von Selbsthilfe zu und versuchen, ihre Probleme alleine zu regeln.“ Das Problem könne man nur durch mehr anwaltliche Beratung in den Griff bekommen. Daran fehle es allerdings noch viel zu oft. So gebe es Staaten der USA, in denen in 95 Prozent der familiengerichtlichen Verfahren zumindest eine Partei keinen Rechtsbeistand hat. Hubbard zitiert den Rule of Law Index des World Justice Project, dem zufolge mit Blick auf den Zugang zur Zivilgerichtsbarkeit die Vereinigten Staaten auf Platz 65 von 99 Ländern stehen.

Dass wir auch in Deutschland keineswegs auf einer Insel der Seligen leben, führte Beate Rudolf, die Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, aus. Zum Beispiel werde sexuelle Gewalt gegen Frauen nur in etwa zehn Prozent der Fälle zur Anzeige gebracht: „Das heißt, circa 90 Prozent der betroffenen Frauen suchen oder haben bei sexueller Gewalt keinen Zugang zum Recht.“ Häufig fehle es in der Justiz auch an interkultureller Kompetenz: So habe sich ein Berliner Richter in einem Bußgeldverfahren geweigert, eine Muslima als Zeugin zu vernehmen, solange sie im Gerichtssaal ihr Kopftuch trage.

Mit Blick auf die Situation in Russland sagte Yuri Pilipenko, Präsident der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, der Zugang zum Recht sei in seinem Land „eine heilige Kuh, ein Fetisch“. In allen Gesetzesvorhaben würde die Frage des Zugangs zum Recht immer angesprochen. In jüngerer Zeit habe sich vieles verbessert, die Justiz sei gestärkt worden, sagte Pilipenko: Die Zahl der Richter sei erhöht worden, die Verfahrenszeiten seien kürzer als in vielen europäischen Ländern – „wir sind stolz darauf“. BRAK-Präsident Filges wandte ein, dass viele

Fotos: M. Gottschalk/photothek



Metin Feyzioğlu, Esq.,  
Präsident der Union of Turkish Bar Associations



Nataliya Petrova, U. S. Agency for International Development (USAID) FAIR Justice Project; Ukraine  
Helene Bubrowski, FAZ; Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte



Der Vorsitzende des BRAK-Europarechtsausschusses Heinz Weil, der Präsident der Union of Turkish Bar Associations Metin Feyzioğlu, die Präsidentin des CCBE Maria Slazak



Yuri Pilipenko, Präsident der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation

Kollegen in Russland starken Repressionen ausgesetzt seien. „Man fragt sich also: Zu welchem Zweck wird die Justiz gestärkt?“ Die Bilder aus den russischen Gerichtssälen jedenfalls dienen nicht dazu, unser Vertrauen zu stärken, so Filges.

Die Diskussion drehte sich immer wieder um die Frage, welche Rolle Rechtsanwälte für eine Verbesserung des Zugangs zum Recht spielen können. Nach Ansicht des türkischen Kammerpräsidenten Feyzioğlu nehmen Rechtsanwälte eine Schlüsselrolle beim Kampf für den Zugang zum Recht ein. „Rechtsanwälte sind die Grundpfeiler des Rechtssystems“, sagte er und berichtete von den Verfolgungen, denen Rechtsanwälte in der Türkei ausgesetzt sind, weil sie sich für den Zugang zum Recht stark machten. Repressionen gegen Rechtsanwälte schilderte auch Christopher Leong, Immediate Past President der Malaysian Bar. Die Kammer kämpfe trotzdem weiter an vorderster Front für Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz. Auch in der Ukraine spielen die Anwälte eine wichtige Rolle für die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit, sagte Nataliya Petrova, die stellvertretende Leiterin des US-finanzierten FAIR Justice Project in der Ukraine. Sie be-

richtete auch von dem Prozess der Lustration in der Gerichtsbarkeit, der noch andauert und dazu dienen soll, Richter, die unter dem Janukowitsch-Regime Rechtsverletzungen begangen haben, ihrer Ämter zu entheben.

Alexia Eskinazi, Anwältin in der französischen Kanzlei CGR Legal, warnte aber davor, die Bedeutung der Anwaltschaft mit Blick auf den Zugang zum Recht überzubewerten. Es sei die Aufgabe des Gesetzgebers, die Strukturen zu schaffen. Dabei könnten die Anwälte ihn unterstützen. In erster Linie sind die Anwälte ihrer Auffassung nach „Verbündete ihres Mandanten“, sie müssten seine Interessen durchsetzen. Im Kampf um den Zugang zum Recht spielten sie nach Ansicht Eskinazis nur eine „Nebenrolle“.

Unter den Teilnehmern des 2. Internationalen Anwaltsforums herrschte Einigkeit, dass Prozesskostenhilfe die entscheidende Rolle dabei spiele, ob alle Schichten einer Gesellschaft Zugang zum Recht bekommen. Mit Sorge wurde die Gesetzesänderung in Großbritannien im Jahr 2013 aufgenommen. „Heute haben deutlich weniger Menschen Anspruch auf Prozesskostenhilfe“, berichtete Alistair MacDonald, der Präsident des Bar



Christopher Leong  
Immediate Past President der Malaysian Bar



BRAK-Vizepräsident Ekkehart Schäfer und Bundesverfassungsrichter Reinhard Gaier



Der Präsident der ABA William C. Hubbard, BRAK-Präsident Filges und der Vorsitzende des Bar Council of Ireland David Barnville SC (v.l.n.r.)



Im Vordergrund, Nataliya I. Petrova, Stellv. Projektleiterin, U. S. Agency for International Development (USAID) – FAIR Justice Project, Ukraine und Maksim Haxhia, Präsident der Albanian National Bar Association

Council of England and Wales. Ganze Rechtsbereiche seien von der Prozesskostenhilfe ausgeschlossen, etwa familienrechtliche Streitigkeiten, das Asylrecht und das Arbeitsrecht. „Die Folgen sind verheerend“, so MacDonald. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, warf die Frage auf, ob ehrenamtliches Engagement der Rechtsanwaltschaft angesichts dieser Entwicklung hilfreich sei. Die Gefahr bestehe, dass Pro-bono-Arbeit im Ergebnis kontraproduktiv sei, weil der Staat sich dann noch weiter aus der Verantwortung ziehe, befürchteten einige Teilnehmer.

Unterschiedliche Auffassungen gab es auch über die Frage, ob private Schlichtungsstellen, Mediationsangebote und Ombudsleute die Rechtsschutzmöglichkeiten verkürzen oder erweitern. Hansjörg Staehle, Vizepräsident der BRAK und Mitglied im Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, erörterte, dass die allermeisten Fälle, für die ein Schlichtungsvorschlag gemacht wird, nie zu Gericht gegangen wären. Insofern nehme die Schlichtungsstelle der staatlichen Gerichtsbarkeit nichts weg. Einige Teilnehmer sahen allerdings ein Problem darin, dass manche Schlichtungsstellen, so z.B. in England, nicht im-

mer streng nach dem Recht, sondern auch nach Gesichtspunkten von Fairness entscheiden. Skepsis wurde auch gegenüber dem niederländischen System laut, in dem, wie Herman Schilperoot vom Legal Aid Board der Niederlande, beschrieb, „Do-it-yourself-Scheidungen“ mittels eines Internet-Tools möglich sind. Obwohl immer noch ein Anwalt über die Scheidungspläne schauen muss, hielten es manche Teilnehmer gegenüber dem Rechtsrat von Anwälten für vorzugswürdig.

In Detailfragen wurden teils unterschiedliche Vorstellungen über den richtigen Weg sichtbar, über das Ziel waren sich jedoch alle Teilnehmer einig: Recht ist nichts wert, wenn es nur auf dem Papier steht. Oder in den Worten von Oscar Wilde, den Staatssekretärin Hubig zitierte: „Es gibt nur eine Sache, die noch schlimmer ist als Ungerechtigkeit, und das ist Gerechtigkeit ohne Schwert in der Hand.“

Fotos: M. Gottschalk/photothek



Der Präsident der RAK Hamburg Otmar Kury und Michael Kempinski von der Israel Bar



Stephen W.S. Hung, Präsident der Law Society of Hong Kong und Chia-Ching Lee, Präsident der Taiwan Bar Association

# ANWALTSCHAFT FÜR MENSCHENRECHTE UND VIELFALT

## Ein Projekt des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Dr. Petra Follmar-Otto, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR),  
Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa

Von 2012 bis 2014 führte das DIMR das Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ durch. Ziel des Projekts war es, die Anwaltschaft in Bezug auf den praktischen Menschenrechtsschutz zu qualifizieren, sie für Diskriminierungen zu sensibilisieren und ihre Diversity-Kompetenz zu stärken. Denn Anwältinnen und Anwälte sind zentrale Akteure, damit Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung Zugang zum Recht bekommen. Um einen Diskriminierungsfall erfolgreich zu vertreten, brauchen Anwältinnen und Anwälte juristisches Fachwissen – und darüber hinaus ein Bewusstsein für Diversity, also für Vielfalt und Unterschiedlichkeiten von Menschen.

Ausschlaggebend für den Erfolg des Projekts war die hervorragende Kooperation mit den Kammern und Verbänden der Anwaltschaft, aber auch mit einzelnen Anwältinnen und Anwälten, die dem Institut beratend zur Seite standen und an den Veranstaltungen mitwirkten. Das DAI stand als Partner für eine Serie von Fachanwaltsfortbildungen bereit und wird die Seminare zu Menschenrechtsschutz und Diversity auch nach Ablauf des Projekts weiter anbieten. Im November 2014 beschloss die Satzungsversammlung der BRAK eine Ergänzung der Fachanwaltsordnung, die nun auch die Kenntnis der „mensenrechtlichen Bezüge“ des jeweiligen Fachgebiets verlangt. Zusammen mit den regionalen Rechtsanwaltskammern fand eine Vortragsreihe statt. In Kooperation mit dem Deutschen Anwaltverein entstand der Sammelband „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt – Beiträge zur anwaltlichen Praxis“.

Das praxisnahe Fortbildungs- und Informationsangebot des Projekts umfasste unter anderem Fachanwalts-Seminare, Diversity-Trainings für die allgemeine Anwaltschaft und Schulungen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Ein zentrales Projektanliegen war es, dass sich Anwältinnen und Anwälte in den Verfahren vor deutschen Gerichten verstärkt auf europäische und internationale Menschenrechte berufen und Entscheidungen internationaler Gremien, wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte heranziehen.

Denn deutsches Recht, EU-Recht und internationales Recht verschränken sich immer mehr. Diesbezüglich konnte das Projekt eine Lücke schließen, da das europäische und internationale Menschenrechtssystem in der anwaltlichen Aus- und Fortbildung bislang nahezu nicht vorkommt.

Für die Anwaltspraxis wurde neben den Fortbildungsmodulen die Publikationsreihe „Handreichungen“ mit praxisorientierten Tipps für die Anwaltschaft entwickelt, die auf der Homepage des DIMR unter „[www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/projekt-anwaltschaft-fuer-menschenrechte-und-vielfalt](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/projekt-anwaltschaft-fuer-menschenrechte-und-vielfalt)“ zu finden ist. Ein weiteres nachhaltiges Serviceangebot ist die Rechtsprechungsdatenbank „ius menschenrechte“ ([www.institut-fuer-menschenrechte.de/rechtsprechungsdatenbank-ius-menschenrechte](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/rechtsprechungsdatenbank-ius-menschenrechte)), die ausgewählte Entscheidungen internationaler Spruchkörper, wie der UN-Fachausschüsse, des EGMR und des EuGH aufbereitet. Die Entscheidungen sind auf Deutsch zusammengefasst und können im Volltext heruntergeladen werden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen. Es wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, vom Auswärtigen Amt und von den Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie für Arbeit und Soziales gefördert. Im Mai 2009 wurde die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention im Institut eingerichtet.

# beA – Digital. Einfach. Sicher.

*Ihr elektronisches Anwaltspostfach ab 2016.*



***Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist der Zugang der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr.***

Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin wird zum 1.1.2016 von der BRAK ein eigenes beA erhalten. Darüber wird künftig die elektronische Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen und sukzessive mit den Gerichten geführt – digital, einfach, sicher.

**Alle Informationen  
zum beA im Web unter  
[www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de)**

**FRISTSACHE!  
01.01.2016**  
Jetzt informieren!

# beA digital!

*Die technischen  
Voraussetzungen  
für das beA*



*Das besondere elektronische  
Anwaltspostfach beA wird die  
BRAK in Erfüllung ihrer ge-  
setzlichen Aufgabe für jeden  
Rechtsanwalt und jede Rechts-  
anwältin bis zum 1.1.2016  
einrichten. Aber nicht nur die  
BRAK, auch jede Kanzlei muss  
sich technisch auf die Einfüh-  
rung des beA vorbereiten.*

*Was wird also, nach dem  
derzeitigen Entwicklungsstand  
des beA, voraussichtlich als  
Grundausrüstung benötigt?*



## **Computer** mit leistungsfähiger **Internetverbindung**

Zunächst einmal wird ein Computer mit leistungsfähiger Internetanbindung benötigt. Der PC sollte dabei einen Arbeitsspeicher von mindestens 512 MB RAM und einen AMD- oder Intel-Prozessor besitzen. Auf dem Computer sollte eines der aktuellen gängigen Betriebssysteme installiert sein: Windows, Mac OS oder Linux.

Um den schnellen und reibungslosen Up- und Download von Nachrichten und Anhängen zu gewährleisten, ist eine leistungsfähige Internetverbindung erforderlich. Es sollte eine Datenrate von mindestens 2 Mbit/Sekunde zur Verfügung stehen, wegen der Schwankungen der tatsächlichen Übertragungsrate wird eine Leitung von 6 Mbit/Sekunde empfohlen. Zu achten ist dabei nicht nur auf die Download-, sondern auch auf die Uploadrate, das heißt, die Bandbreite, die für den Versand von Daten zur Verfügung steht. Bei den derzeitigen Angeboten besteht in der Regel eine große Differenz zwischen der Down- und Uploadrate, bitte erkundigen Sie sich dazu bei ihrem Diensteanbieter.

Da eine Datenrate von 2 Mbit/Sekunde leider noch nicht überall in Deutschland verfügbar ist, wurde der rechtliche Rahmen im ERV-Gesetz so gestaltet, dass bei nachgewiesener Unmöglichkeit einer elektronischen Übersendung zum Gericht auch ein konventioneller Versand möglich sein wird. Dennoch ist dieser Zustand unbefriedigend: Die BRAK wird sich deshalb auf allen politischen Kanälen für einen zügigen Ausbau des Breitbandnetzes einsetzen. Immerhin haben die Regierungsfractionen in ihrer Koalitionsvereinbarung von 2013 versprochen, dass es bis 2018 in Deutschland eine flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/Sekunde geben soll.



## **Browser oder Kanzleisoftware**

Der Zugriff auf das beA wird einerseits über einen der gängigen Internetbrowser – Firefox, Safari, Chrome, Internet Explorer – erfolgen. Dazu wird ein sogenannter Web-Client entwickelt, der anders als der derzeitige EGVP-Client, keiner umfangreichen Installation bedarf und einfach über eine Internetadresse erreichbar sein wird.

Daneben kann das beA auch über eine Kanzleisoftware benutzt werden. Den Kanzleisoftwareherstellern wird dazu eine entsprechende Schnittstelle zur Verfügung gestellt. Derzeit arbeitet die mit der Entwicklung des beA beauftragte Firma Atos mit Hochdruck an einer solchen Schnittstelle, damit den Kanzleisoftwareherstellern genügend Zeit für die technische Implementierung des beA bleibt.



## **Kartenlesegerät und Karte**

Die Anmeldung im beA wird voraussichtlich über eine Sicherheitskarte und eine PIN erfolgen. Da insbesondere die Erstanmeldung höchst sicherheitssensibel ist, wird derzeit darüber nachgedacht, dafür eine eigene beA-Karte herauszugeben. Die näheren Fragen dazu – beispielsweise, wo die Karte erhältlich ist oder welche zusätzlichen Eigenschaften (z.B. Signierfunktion) sie hat – werden in den kommenden Wochen geklärt. Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten. Aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf der Seite [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de).

Es muss ein Kartenlesegerät verwendet werden, das in Deutschland für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zugelassen ist, denn bis 2018 müssen über das beA versen-

dete Dokumente auf diese Weise signiert werden. Das Kartenlesegerät muss mit einem Tastaturblock, dem sogenannten PIN-Pad ausgestattet sein, dadurch ist es möglich, eine PIN unabhängig von der Computertastatur einzugeben. Das Kartenlesegerät wird über einen USB-Anschluss an den Computer angeschlossen, die digitale Verbindung erfolgt über eine Treibersoftware, die vom Hersteller des Kartelesegerätes mitgeliefert wird und vom Benutzer zu installieren ist.

Der Zugang für Mitarbeiter oder sonstige zum Zugriff auf das jeweilige Postfach befugte Personen ist auch möglich über ein sogenanntes Softwarezertifikat, das auf einem Speichermedium, das heißt auf einem USB-Stick, einer Karte o.ä., oder auf dem zu benutzenden Rechner direkt gespeichert ist. Ein solches Softwarezertifikat kann jedoch nicht zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden. Wird das Softwarezertifikat direkt auf dem Rechner gespeichert, sind weitere Sicherheitsvorkehrungen notwendig, so dass sich wegen des geringeren technischen Aufwandes auch für diesen Personenkreis die Verwendung einer Sicherheitskarte – dann ohne Signierfunktion – empfiehlt.



## **Drucker und Scanner**

Um das beA effektiv in der Kanzlei einzusetzen, ist in der Regel ein Drucker, ein Scanner oder eine Kombination aus beiden erforderlich. Der Scanner sollte auf verschiedene Auflösungen einstellbar sein, so dass die Pixeldichte je nach Dokumententyp – Textdatei oder Bilddatei – individuell einstellbar ist. Eine geringere Auflösung bedeutet eine geringere Dateigröße und damit einen einfacheren Versand der Nachrichtenanhänge.



## **Investition in die Zukunft**

Sicher bedeuten diese Anschaffungen zunächst einmal einen gewissen finanziellen Aufwand für jede Kanzlei. Dem gegenüber stehen jedoch deutliche Ersparnisse bei den Papier- und Portokosten und vor allem auch langfristige Vereinfachungen in den alltäglichen Arbeitsabläufen. Dabei fügt sich das beA selbstverständlich umso besser in den Arbeitsalltag ein, je stärker die Kanzlei an sich digitalisiert ist. Auch wenn die Nutzung des beA eine elektronische Aktenführung nicht voraussetzt, bietet die Einführung doch eine gute Gelegenheit auch insgesamt über eine Digitalisierung der Kanzlei nachzudenken.



# beA

## kurz und bündig

*Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist die neue, einfache und sichere Alternative zum Versand anwaltlicher Dokumente. Bis zum 1.1.2016 wird die BRAK entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag für jeden Rechtsanwalt ein solches digitales Postfach einrichten.*

✓ **Digital** – Mit dem beA kann jeder Rechtsanwalt künftig sicher und einfach mit Kollegen und sukzessive auch mit der Justiz elektronisch kommunizieren.

✓ **Einfach** – Der Zugriff auf das beA ist einfach: Grundsätzlich genügt ein Computer mit einem Internetanschluss. Eine spezielle Software ist nicht erforderlich.

✓ **Sicher** – Sicherheit ist die oberste Prämisse bei der Entwicklung des beA. Das gilt für den Zugang zum System genauso wie für die Übertragung und Speicherung der einzelnen Nachrichten. Durch die Verwendung der neuesten Authentifizierungs- und Verschlüsselungstechniken kann sich kein Unbefugter – und auch die BRAK selbst nicht – Zugriff auf die Nachrichten verschaffen.

## Zeitplan

**2016** – Am 1.1.2016 wird das beA-System mit etwa 165.000 Anwaltspostfächern in Betrieb genommen. So sieht es das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) vor. Die Justiz hat angekündigt, dass gleichzeitig der Client für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abgeschaltet und durch das beA abgelöst wird. Soweit erforderlich, wird es eine Übergangsfrist geben, in der beA und EGVP-Client parallel genutzt werden können.

**2018** – Ab Ende 2018 sollen alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für die elektronische Kommunikation über das beA erreichbar sein. Allerdings besteht für die Länder die Möglichkeit, diesen Zeitpunkt um ein oder zwei Jahre nach hinten zu verschieben.

**2022** – Spätestens ab 1.1.2022 wird die Anwaltschaft verpflichtet sein, elektronisch mit der Justiz zu kommunizieren. Die Länder haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die obligatorische Nutzung des beA um ein oder zwei Jahre für jede Gerichtsbarkeit separat vorzuverlegen.

## Demnächst

Bis zum Sommer 2015 soll die technische Entwicklung des beA abgeschlossen sein, anschließend beginnt eine intensive Testphase.

Für den Spätherbst ist das sogenannte Rollout geplant. Rechtsanwälte können sich dann im beA-System registrieren. Zu dieser erstmaligen Anmeldung an ihrem jeweiligen Postfach wird aus Gründen der Sicherheit voraussichtlich eine spezielle beA-Karte benötigt. Wie das genaue Verfahren abläuft und welche weiteren Eigenschaften diese Karte haben wird (evtl. Signierfunktion), wird im Laufe der weiteren technischen Entwicklung in den kommenden Monaten geklärt. Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten. Aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf der Seite [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de).



## 2. Jahresarbeitsstagung Strafrecht

12. bis 13. Juni 2015  
Hamburg

### Tagungsleiter

Thilo **Pfordte**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München

### Die Weiterentwicklung des Verständigungsrechts im Strafverfahren

Prof. Dr. Andreas **Mosbacher**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

### Die Entwicklungen im Beweisantragsrecht

Prof. Dr. Hartmut **Schneider**, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Leipzig

### Das Beweisverwertungsrecht: Ausdehnung oder Einschränkung?

Dr. Christoph **Knauer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München

### Wahrnehmung von Verteidigungsantragsrechten als „Konfliktverteidigung“?

Prof. Dr. Hartmut **Schneider**, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Leipzig

### Verteidigung von Unternehmen

Dr. Margarete **Gräfin von Galen**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Berlin

**Zeitstunden:** 10 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO (Strafrecht)

**Kostenbeitrag:** 525,- € (USt.-befreit)

**Nr.:** 072116

### + Das Fortbildungsplus zur 2. Jahresarbeitsstagung Strafrecht:

#### Aktuelles Strafrecht Spezial 2015

11. Juni 2015 · Hamburg · Nr. 072117

**Leiter/Referent:** Thilo **Pfordte**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München

**Zeitstunden:** 5 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO (Strafrecht)

**Kostenbeitrag:** 275,- € (USt.-befreit)

**Jahresarbeitsstagung und o. g. Seminar ermöglichen Fachanwältinnen und Fachanwälten, ihre Pflichtfortbildung (15 Zeitstunden – § 15 FAO) an einem Termin wahrzunehmen.**

**Paketpreis:** 655,- € (USt.-befreit) für beide Veranstaltungen

Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer werden gebeten, sich für die Veranstaltung(en) bei ihrer Kammer anzumelden.

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum  
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · strafrecht@anwaltsinstitut.de

Das DAI ist eine Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,  
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

## DAS ANTI-SCHOCK-SYSTEM

### Zu den Grenzen anwaltlicher Werbung

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin, Berlin

Wer hätte vor rund zwei Jahren gedacht, dass ausgerechnet dieser Fall einmal das Bundesverfassungsgericht erreichen würde: Damals kam ein Anwalt aus Brühl auf die Idee, von der Kölner Rechtsanwaltskammer eine Unbedenklichkeitserklärung für seine geplanten Werbemaßnahmen einzuholen. Genauer gesagt: Für drei unterschiedliche Motive, die als Aufdruck Tassen zieren und an Mandanten verteilt werden sollten.

Klar war von Anfang an: Das Tassen-Arrangement bewegt sich weitab des Mainstreams anwaltlicher Werbung. Das erste Motiv ist mit dünnen Linien durchgestrichen und zeigt eine Frau, die einem Kind mit einer Klatsche Schläge auf den nackten Po versetzt. Dazu der Hinweis, dass körperliche Züchtigung verboten sei, nebst Kontaktdaten des Anwalts. Das zweite zeigt in nostalgischer Optik einen Mann, der einer Frau auf das entblößte Hinterteil schlägt, verbunden mit der Frage: „Wurden Sie Opfer einer Straftat?“. Auf dem dritten Bild setzt sich eine junge Frau eine Schusswaffe an den Unterkiefer – offenbar in der Absicht, sich umzubringen. Dazu der Spruch „Nicht verzagen, R..... fragen“.

Der promovierte Anwalt, wegen seiner berufsrechtlichen Experimentierfreude ein alter Bekannter der Kammer, will in diesen Motiven nicht einfach nur platte Werbung sehen: Er habe damit einen rechtspolitischen Diskurs anregen wollen.

Der Kammer war das nicht geheuer. Sie sah in dieser Werbung einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot aus § 43b BRAO und bescheinigte dem Anwalt die Unzulässigkeit der Tassenreklame – in Form eines belehrenden Hinweises. Der Anwalt klagte erfolglos vor dem Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen und dem Bundesgerichtshof. Der BGH stellte klar, dass das, was in der freien Wirtschaft erlaubt sei – wie die vom BVerfG abgesegnete legendäre Schockwerbung des italienischen Textilhändlers Benetton –, nicht ohne weiteres auf die Anwaltschaft übertragen werden könne. Rechtsanwälte hätten bei ihrer Werbung nach wie vor auf Sachlichkeit zu achten.

Der Anwalt war der Meinung, seine Motive unterfielen dem grundgesetzlichen Schutz der Meinungsfreiheit, der Kunstfreiheit und der Berufsausübungsfreiheit. Das BVerfG nahm seine Verfassungsbeschwerde aber nicht einmal zur Entscheidung an (Beschluss vom 05. März 2015, 1 BvR 3362/14). Der Beschwerdeführer habe eine Verletzung von Grundrechten im konkreten Fall nicht hinreichend dargelegt, befanden die Karlsruher Richter. Dass ein Sachlichkeitsgebot für die Werbung von Anwälten gelte, sei vor dem Hintergrund ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege verfassungsrechtlich unbedenklich. Daran ändert sich nach Auffassung der Karlsruher Richter auch nichts, wenn der Anwalt neben der Werbung noch einen gesellschaftspolitischen Diskurs verfolgt. Die Enttäuschung in Brühl war groß: Eine „sehr erfolgreiche Liberalisierungsentwicklung im Berufsrecht“ sei nun für viele Jahre zurückgeworfen worden, beklagte der Anwalt.

Unbeteiligten Beobachtern drängt sich in diesem Fall der Eindruck auf: Ein spezielles anwaltliches Werberecht ist vielleicht gar nicht so schlecht. Es schützt nicht nur Verbraucher vor dem Anblick schockierender Reklame, sondern auch Anwälte vor sich selbst. Allerdings: Anderen auf Seriosität bedachten Branchen schadet Werbefreiheit auch nicht. Schön jedenfalls, dass es Anwälte gibt, die die Grenzen ausloten und die berufsrechtliche Diskussion zu diesem Thema am Leben halten. (Der Beschluss des BVerfG wird im kommenden Heft 3/2015 der BRAK-Mitteilungen, das im Juni erscheint, veröffentlicht.)

Fit für den Wettbewerb:

# Materialien für Anwälte

## Für Sie als Anwalt

### 10 Fitmacher für den Wettbewerb

#### Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.

Download: [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de)

### Unsere Leitfäden

#### jetzt als kostenlose E-Books

- 01 Kanzleistategie  
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil
- 02 Öffentlichkeitsarbeit  
Schritte zu einem professionellen Kanzleiauftritt
- 03 Mandantenbindung & Akquise  
Aktiv neue Mandate für Ihre Kanzlei gewinnen
- 04 Kanzleiführung & Qualitätssicherung  
Grundlagen für Ihr Kanzleimanagement

Download: [www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden](http://www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden)



### Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

#### Auf einen Blick



Die Broschüre wurde anlässlich der Verabschiedung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes neu aufgelegt.

#### Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle

- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

106 Seiten, DIN A5.  
2,90 €/Stück\*

## Für Ihre Mandanten

### Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.

Liefereinheit 50 Stück im Paket.

Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket\*

### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.

Liefereinheit 25 Stück im Paket.

Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket\*

### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, DIN A6.

1,95 €/Stück\*

## Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- |   |              |
|---|--------------|
| <input type="checkbox"/> Rechtsanwaltsvergütungsgesetz      | _____ Stück  |
| <input type="checkbox"/> Akquiseflyer                       | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“      | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch | _____ Stück  |

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

\* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Auslieferung und Rechnungsstellung durch Deutscher Anwaltverlag GmbH · Wachsbleiche 7 · 53111 Bonn  
Tel. 0228 / 91911-0 · Preisänderungen / Irrtum vorbehalten.

Kanzleistempel / Adresse

## ZUM SCHLUSS

### Letzte Sitzung der Satzungsversammlung in dieser Legislatur

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., Berlin

Wer angenommen hatte, dass die letzte Sitzung der 5. Satzungsversammlung in dieser Legislaturperiode nur noch „pro forma“ stattfinden würde, irrte gewaltig. Die energischen Diskussionen der vergangenen Sitzungen setzten sich vielmehr auch kurz vor Ende der Legislaturperiode fort. Über die Einführung neuer Fachanwaltschaften wurde debattiert, genauso wie über eine mögliche Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit in § 1 Abs. 3 BORA, außerdem befassten sich die Mitglieder mit der Frage, wie auf die Teilaufhebung des Beschlusses zu § 2 BORA reagiert werden sollte.

#### SYNDIKUSANWÄLTE – SACHE DER SATZUNGSVERSAMMLUNG?

Auch die Syndikusdebatte ist natürlich an den Mitgliedern der Satzungsversammlung nicht spurlos vorübergegangen. Zu Beginn der Sitzung wurde daher die Frage aufgeworfen, ob sich auch dieses Gremium – neben den zuständigen Ausschüssen, dem Präsidium und der Hauptversammlung der BRAK – mit den Syndikusanwälten und der Regelung ihres sozial- und/oder berufsrechtlichen Status befassen sollte. Otmar Kury, Präsident der RAK Hamburg und Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses der BRAK, wies auf die fehlende Regelungskompetenz in diesem Bereich hin und beendete damit an dieser Stelle die Diskussion. Möglicherweise wird sich aber die Satzungsversammlung in der nächsten Legislatur, dann in neuer Zusammensetzung, noch einmal dieses Themas annehmen müssen, sieht doch das vom Bundesjustizministerium vorgelegte Eckpunktepapier zur Regelung des Rechts der Syndikusanwälte auch gewisse Aufgaben für die Satzungsversammlung vor.

#### FACHANWALT FÜR VERGABERECHT

Erneut wurde auch in dieser Sitzung über eine Erweiterung des Katalogs der Fachanwaltsbezeichnungen debattiert. Und erneut wurde dabei die Frage aufgeworfen, wo hier die Reise hingehen soll. Insbesondere der frühere Präsident der RAK Hamm, Dieter Finzel, mahnte zum wiederholten

Mal die Erstellung eines Kriterienkataloges an, der für die Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen dann einschlägig sein soll.

Dessen ungeachtet hatte die BRAK über zwei konkrete Vorschläge für neue Fachanwaltsbezeichnungen zu entscheiden: Der Fachanwalt für Vergaberecht und der Fachanwalt für Migrationsrecht wurden vom zuständigen Ausschuss zur Diskussion gestellt. Letztendlich wurde von den beiden nur der Fachanwalt für Vergaberecht beschlossen, für die Einführung des Fachanwalts für Migrationsrecht fand sich keine ausreichende Mehrheit.

Gegenüber den früher beschlossenen Fachanwaltschaften weist das Vergaberecht eine Besonderheit auf: Erstmals wurde ein Fachanwaltstitel für ein Rechtsgebiet beschlossen, das vollumfänglich von einem bereits im Katalog der FAO vorhandenen Rechtsgebiet – nämlich dem Verwaltungsrecht – umfasst wird. Erste Auflösungserscheinungen für den – in der Tat recht breit aufgestellten – Fachanwalt für Verwaltungsrecht?

#### GEWISSENHAFTIGKEIT NACH § 1 ABS. 3 BORA

Die Satzungsversammlung hatte weiterhin über einen Vorschlag zu entscheiden, der eine Erweiterung von § 1 Abs. 3 BORA um die anwaltliche Pflicht, den Beruf „sachkundig, sachgerecht, sorgfältig und verantwortungsbewusst“ auszuüben, vorsah. Aufgrund des deklaratorischen Charakters von § 1 BORA handelt es sich dabei nicht um eine sanktionierbare Berufspflicht sondern vielmehr um eine – so formulierte es der Vorsitzende des Ausschusses Michael Giesen – „präambelartige Konkretisierung von § 43 Satz 1 BRAO“, Er wies dabei auch auf den „Leitfadencharakter“ der BORA, nicht nur für die oft zitierten jüngeren Kollegen sondern für alle, hin.

Nachfolgend wurde weniger über das Ob als vielmehr über das Wo einer Einbeziehung der vier Kriterien in die BORA diskutiert. Ein Großteil der Satzungsversammlung schloss sich im Ergebnis

den Ausführungen von Hans-Jürgen Hellwig aus Frankfurt an, der sich vehement gegen die vorgeschlagene Änderung des mit „Freiheit der Berufsausübung“ überschriebenen § 1 BORA aussprach. Systematisch richtiger wäre, so Hellwig, eine entsprechende Modifizierung des Abschnitts 2 der BORA, in dem die allgemeinen Berufs- und Grundpflichten niedergelegt sind. Der Vorschlag des Ausschuss fand daher keine mehrheitliche Zustimmung. Die Diskussion um eine Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit in der BORA ist an dieser Stelle aber mit Sicherheit nicht zu Ende, sondern wird in der nächsten Legislatur fortgesetzt.

### „SOZIALADÄQUATES VERHALTEN“ BEI § 2 BORA

Als ein Novum dieser Legislaturperiode musste sich die Satzungsversammlung mit einer Beanstandung und darauf beruhenden Teilaufhebung eines Beschlusses durch das Bundesjustizministerium auseinandersetzen. In der Sitzung im vergangenen November verabschiedete die Satzungsversammlung nach zähem Ringen eine Neufassung des § 2 BORA. Damit sollten die berufsrechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit an die gewandelten Arbeitsabläufe in Kanzleien, z.B. die stärkere Einbeziehung externer Dienstleister (outsourcing) oder den Einsatz moderner Kommunikationsmittel, angepasst werden. Unter anderem wurde dabei festgelegt, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit nicht gegeben ist, „soweit das Verhalten des Rechtsanwalts im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz)“. Diesen Passus hat das Ministerium aufgehoben, weil, so heißt es im entsprechenden Schreiben, für diese Regelung die entsprechende Ermächtigungsgrundlage fehle.

Die Diskussion über den Umgang mit dieser Beanstandung hat sich jedoch zwischenzeitlich

erübrigt, Ende März hat Bundesminister Maas in Beantwortung eines Schreibens des Vorsitzenden der Satzungsversammlung mitgeteilt, dass eine erneute Prüfung unter Einbeziehung der später übermittelten Begründung der Beschlussvorlage ergeben habe, dass die beschlossenen Neuregelung „als noch akzeptabel“ angesehen werden könne und deshalb der frühere Aufhebungsbescheid aufgehoben wird. Auch § 2 BORA tritt damit, wie auch die anderen Beschlüsse der Novemberversammlung am 1. Juli 2015 in Kraft. Die Beschlüsse sind, versehen mit Erläuterungen, abgedruckt in den aktuellen BRAK-Mitteilungen.

### DER RÜCKBLICK EIN AUSBLICK

Der Rückblick der einzelnen Ausschussvorsitzenden gestaltete sich eher als „Wunschliste“ für die nächste Legislaturperiode: So will beispielsweise der Ausschuss „Fachanwaltschaften“ die Diskussion um eine Prüfungskompetenz der RAKn im Rahmen der Verleihung des Fachanwaltstitels und um einen möglichen Fachanwalt für Opferrechte fortgesetzt wissen. Der Ausschuss „Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung“ regt an, dass sich die nächste Satzungsversammlung unter anderem mit der Berufspflicht zur Entgegennahme von Zustellungen im Parteeibetrieb (§ 14 BORA), mit den Berufspflichten der Unternehmensanwälte und mit den Berufspflichten im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA befassen möge. Und mit der allgemeinen Fortbildungspflicht will sich der dafür zuständige Ausschuss auch weiterhin befassen, die Satzungsversammlung hatte hier bekanntlich im Frühjahr 2014 in einer Resolution beim Gesetzgeber eine entsprechende Kompetenzübertragung angeregt.

Die Wahlen zur nächsten Satzungsversammlung laufen derzeit, es bleibt spannend, wie sich das Gremium demnächst zusammensetzen wird. An zu erfüllenden Aufgaben wird es jedenfalls nicht mangeln.



## ONLINE-KURSE ZUM SELBSTSTUDIUM: ERFOLGREICHER START DES ELEARNING CENTERS

Rechtsanwältin Dr. Katja Mihm, Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V.

Seit Jahresbeginn ermöglichen Online-Kurse des Deutschen Anwaltsinstituts, einen Teil der Pflichtfortbildung im Selbststudium durchzuführen und nachzuweisen. Mit dem erweiterten Angebot gewinnen Teilnehmer eine erhebliche Flexibilität bei der Gestaltung ihres Fortbildungsprogramms. Die Kurse zeichnen sich durch hohe Praxisnähe und Qualität aus und wurden speziell für das Lernen auf PC, Laptop und mobilen Endgeräten aufbereitet. Außer zu Fachgebieten der Fachanwaltsordnung werden die Kurse auch zu Fragen der notariellen Praxis angeboten.

### INTUITIVE HANDHABUNG & DURCHFÜHRUNG

Die Online-Kurse können sofort nach einer Anmeldung auf der DAI-Homepage im eLearning Center auf [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de) aufgerufen und durchgeführt werden. Bei der Gestaltung des eLearning Centers wurde großer Wert auf eine selbsterklärende Bedienoberfläche gelegt. Für technische, organisatorische oder fachliche Fragen stehen entsprechende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Bearbeitungszeit und -tempo der Online-Kurse sind individuell frei wählbar – Kursteilnehmer können jederzeit und beliebig oft zu einzelnen Kapiteln navigieren.

### LERNERFOLGSKONTROLLE NACH § 15 ABS. 4 FAO

In die Kurse zum Selbststudium nach § 15 FAO ist zusätzlich eine Lernerfolgskontrolle integriert. Wird diese bestanden, stellt das DAI eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer aus.

### AUSWEITUNG DES KURSANGEBOTS

Nach dem erfolgreichen Start des eLearning Centers steht nun der Ausbau des Angebots auf alle Fachanwaltschaften im Vordergrund. Für viele

Fachgebiete sind Online-Kurse bereits in Vorbereitung; diese werden in den kommenden Monaten sukzessive online gestellt. Die stets aktuelle Übersicht der verfügbaren Kurse ist auf der DAI-Homepage abrufbar.

### AKTUELLES KURSANGEBOT:

**Das minderjährige Kind wird volljährig – aktuelle Praxisfragen**

Dr. Wolfram Viefhues, Weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht

**Elternunterhalt**

Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D.

**Bestandsstreitigkeiten im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren**

Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht

**Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht**

Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.

**ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR IN GRUNDBUCHSACHEN**

Walter Büttner, MBA (USQ), Bundesnotarkammer, Geschäftsführer Notarnet GmbH, Berlin

Ausführliche Informationen zum Selbststudium, Details zu Kursinhalten und -autoren sowie Anmeldungen zu den Online-Kursen auf [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44799 Bochum

Tel. 0234 970640

[info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)

### FACHAUTOREN FÜR ONLINE-KURSE GESUCHT!

Das DAI sucht Autoren, die als ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes praxisorientierte Lerninhalte/Manuskripte für einen anwaltlichen Online-Kurs erstellen möchten. Didaktische und technische Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts werden durch das DAI geleistet. Angesprochen sind Rechtsanwältinnen und -anwälte, die sich als Autor/in von Fachpublikationen ausgezeichnet haben oder als Referent/in bei Präsenz- oder Online-Seminaren über besondere Erfahrung verfügen. Für weitere Auskünfte steht das DAI gerne telefonisch unter 0234 9706412 zur Verfügung.

# Rette sich, wer kann!



**NEU**

Müller-Gugenberger (Hrsg.), **Wirtschaftsstrafrecht**. Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts. Herausgegeben von RiOLG a.D. Dr. Christian Müller-Gugenberger. Bearbeitet von 30 erfahrenen Praktikern aus allen relevanten mit Wirtschaftsstraftaten befassten Berufsgruppen. 6. Auflage 2015, rd. 3.200 Seiten Lexikonformat, gbd. 189,- €. Erscheint im April. ISBN 978-3-504-40042-2

Geradezu sträflich handelt heute, wer es als Unternehmer, Manager oder deren Berater unterlässt, jederzeit dieses Buch zur Hand zu haben, um sich und sein Unternehmen zu schützen. Mit kluger Systematik, die sich am Lebenszyklus des Unternehmens orientiert, wird chronologisch jedes mögliche Strafbarkeitsrisiko bis ins Detail durchleuchtet und die über zahlreiche Normenkomplexe verstreute Materie von Praktikern für Praktiker aufbereitet – von der Gründung über den Betrieb bis zu Beendigung und Sanierung eines Unternehmens.

Besondere Abschnitte sind der Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen, der Strafbarkeit von Beratern und dem Thema Compliance gewidmet. Abgerundet wird das Werk durch eine Übersicht über europäisches und internationales Wirtschaftsstrafrecht.

Müller-Gugenberger (Hrsg.), **Wirtschaftsstrafrecht**. Grundlegend überarbeitet, den aktuellen Bedürfnissen seiner Nutzer angepasst und rundum auf neuestem Stand. Jetzt Probe lesen und bestellen bei [www.otto-schmidt.de/aws6](http://www.otto-schmidt.de/aws6)

**ottoschmidt**

# Das große Handbuch des Konzernrechts.



Lutter/Bayer (Hrsg.) **Holding-Handbuch** Konzernrecht · Konzernsteuerrecht · Konzernarbeitsrecht · Betriebswirtschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter, Prof. Dr. Walter Bayer. Bearbeitet von 23 hochkarätigen Experten aus allen behandelten Disziplinen. 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, 1.312 Seiten Lexikonformat, gbd., 219,- €. ISBN 978-3-504-48006-6

Schon wegen der extrem hohen Nachfrage war es höchste Zeit für eine Neuauflage dieses Handbuch-Klassikers.

Aufgrund der rasanten Rechtsentwicklung seit der Voraufgabe haben die renommierten Autoren das Werk zu einem veritablen interdisziplinären Konzernrechts-Handbuch weiterentwickelt, das gut ein Drittel an Inhalt zugelegt hat und in 21 Beiträgen das Recht der Holding unter allen relevanten Aspekten beleuchtet: Konzernrecht, Konzernsteuerrecht, Konzernarbeitsrecht und Betriebswirtschaft.

Lutter/Bayer (Hrsg.), Holding-Handbuch. Rundum auf allerneuestem Stand. Überzeugen Sie sich selbst mit einer Lese-  
probe, und bestellen Sie auch gleich bei [www.otto-schmidt.de/luh5](http://www.otto-schmidt.de/luh5)

**ottoschmidt**